

Schreiben des Generalsekretärs vom 23. Dezember 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2014/944)⁴¹⁰.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, Hervé Ladsous, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 7378. Sitzung am 6. Februar 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Die Situation in Mali“ teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴¹⁰:

„Der Sicherheitsrat fordert die malischen Parteien, nämlich die Regierung Malis und die bewaffneten Gruppen, die das Vorläufige Abkommen von Ouagadougou unterzeichnet haben und ihm beigetreten sind, nachdrücklich auf, den innermalischen Verhandlungsprozess in Algier unverzüglich wieder aufzunehmen. Der Rat fordert die malischen Parteien nachdrücklich auf, sich mit hochrangigen und mit vollen Befugnissen ausgestatteten Vertretern an diesem Prozess zu beteiligen, um so bald wie möglich ein umfassendes und alle Seiten einschließendes Friedensabkommen zu erreichen, das auf die tieferen Ursachen der Krise in Mali eingeht. Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, mit nachhaltigem politischem Willen, in einem Geist des Kompromisses und in redlicher Absicht in Sachgespräche einzutreten, um ein solches Abkommen herbeizuführen. In dieser Hinsicht fordert der Rat die malischen Parteien ferner auf, die notwendigen Zugeständnisse zu machen, unter Achtung der Souveränität, Einheit und territorialen Unversehrtheit des malischen Staates.

Der Rat fordert die Parteien nachdrücklich auf, die historische Chance zur Unterstützung eines dauerhaften Friedens in Mali zu nutzen, die der innermalische Verhandlungsprozess in Algier unter Beteiligung aller Nachbarländer und maßgeblichen regionalen und internationalen Partner bietet. In Anerkennung des legitimen Strebens aller malischen Bürger nach dauerhaftem Frieden und dauerhafter Entwicklung betont der Rat, dass die malischen Parteien eine Verantwortung gegenüber dem malischen Volk und der internationalen Gemeinschaft tragen, ein dauerhaftes Friedensabkommen zu erreichen.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Moderationsbemühungen Algeriens und aller Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams. Der Rat fordert alle Akteure, die auf die malischen Parteien Einfluss haben, auf, ihnen eindringlich nahezu legen, ernsthaft und in redlicher Absicht über ein umfassendes und alle Seiten einschließendes Friedensabkommen zu verhandeln. Der Rat bekundet außerdem dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Mali, Mongi Hamdi, seine volle Unterstützung und ersucht ihn, seinen Gute-Dienste-Auftrag zu nutzen und sich aktiv in den innermalischen Verhandlungsprozess in Algier einzubringen und eine Schlüsselrolle darin zu übernehmen.

Der Rat fordert alle Parteien nachdrücklich auf, weder direkt noch über Stellvertreter Handlungen vorzunehmen, die die Aussichten auf Frieden gefährden, und bekundet in dieser Hinsicht seine Bereitschaft, geeignete Maßnahmen, einschließlich zielgerichteter Sanktionen, gegen diejenigen zu erwägen, die die Feindseligkeiten wiederaufnehmen und gegen die Waffenruhe verstoßen.

Der Rat bekundet erneut seine volle Unterstützung für die Mehrdimensionale integrierte Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali und ihren Beitrag zu Frieden und Sicherheit in Mali und begrüßt die anhaltenden Anstrengungen der sie unterstützenden französischen Truppen. Der Rat spricht den Ländern, die Truppen und Polizei für die Mission stellen, seine Anerkennung für ihr fortgesetztes Engagement und die von ihnen erbrachten Opfer aus. Der Rat verurteilt erneut mit allem Nachdruck alle Angriffe auf die Friedenssicherungskräfte, die Mitarbeiter und das Eigentum der Mission und unterstreicht, dass gezielte Angriffe auf Friedenssicherungskräfte Kriegsverbrechen nach dem Völkerrecht darstellen können. Der Rat erinnert an die Verpflichtungen in Ziffer 2 e) der Resolution 1373 (2001).

⁴¹⁰ S/PRST/2015/5.

Der Rat ersucht die Mission, ihr Mandat vollständig durchzuführen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass er die Mission mit Resolution 2164 (2014) ermächtigt hat, im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in ihren Einsatzgebieten alle erforderlichen Mittel einzusetzen und namentlich von Bedrohungen abzuschrecken und aktive Schritte zu unternehmen, um die Rückkehr bewaffneter Elemente zu verhindern, Zivilpersonen vor unmittelbar drohender körperlicher Gewalt zu schützen und auf Angriffe auf ihr Personal, ihre Einrichtungen und ihre Ausrüstung zu antworten.

Der Rat unterstreicht, dass nur ein umfassendes und alle Seiten einschließendes Friedensabkommen dauerhafte Sicherheit für Mali bringen kann. Der Rat missbilligt die anhaltende Gewalt im Norden Malis, die Tote und Verletzte fordert. Der Rat verlangt daher, dass alle Parteien, einschließlich derjenigen, die das Vorläufige Abkommen von Ouagadougou nicht unterzeichnet haben, alle Feindseligkeiten sofort einstellen und der Gewalt abschwören. Der Rat verlangt, dass alle Parteien die am 23. Mai 2014 unterzeichnete Waffenruhevereinbarung sowie die am 24. Juli 2014 in Algier unterzeichnete Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten uneingeschränkt achten. Der Rat fordert ferner alle Parteien nachdrücklich auf, mit Unterstützung der Mission und in Abstimmung mit ihr alle vereinbarten vertrauensbildenden Maßnahmen, insbesondere die in der Erklärung über die Einstellung der Feindseligkeiten vorgesehenen Mechanismen, rasch umzusetzen, um die Durchführung der Waffenruhe zu erleichtern.

Der Rat begrüßt den Beschluss des Generalsekretärs, eine unabhängige Untersuchung einzuleiten, um die Tatsachen im Zusammenhang mit den tragischen Zwischenfällen festzustellen, die sich am 27. Januar 2015 während einer gewaltsamen Demonstration vor dem Stützpunkt der Mission in Gao im Norden Malis ereigneten und bei denen Berichten zufolge mindestens drei Demonstranten getötet wurden, und spricht den Angehörigen der ums Leben gekommenen Personen sein aufrichtiges Beileid aus.

Aufgrund der Erfahrungen aus den früheren von den malischen Parteien unterzeichneten Friedensabkommen, die keinen dauerhaften Frieden in Mali herbeigeführt haben, legt der Rat den malischen Parteien eindringlich nahe und fordert die Mitglieder des internationalen Vermittlungsteams in Algier auf, konkrete Aufsichtsmechanismen zu schaffen, die die vollständige, getreue und sofortige Durchführung eines künftigen umfassenden und alle Seiten einschließenden Friedensabkommens gewährleisten. Der Rat fordert alle maßgeblichen Parteien auf, sicherzustellen, dass die Bestimmungen betreffend die Beteiligung der Frauen, sexuelle Gewalt und Kinderschutz während der laufenden Verhandlungen und in jedem möglichen Ergebnis berücksichtigt werden.

Der Rat betont, wie entscheidend wichtig es ist, dass ein solches Abkommen unter malischer Führung und Eigenverantwortung zustande kommt, und fordert die malischen Parteien auf, ihre Entschlossenheit zu seiner vollständigen Durchführung unter Beweis zu stellen. Der Rat betont, dass der Sonderbeauftragte und die Mission gemeinsam mit den anderen Mitgliedern des internationalen Vermittlungsteams und den anderen maßgeblichen Partnern eine führende Rolle dabei spielen sollen, die Durchführung eines solchen Abkommens, für die in erster Linie die malischen Parteien verantwortlich sind, zu unterstützen und zu beaufsichtigen.“

Am 6. März 2015 richtete der Präsident des Sicherheitsrats das folgende Schreiben an den Generalsekretär⁴¹¹:

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, dass Ihr Schreiben vom 4. März 2015 betreffend Ihre Absicht, Generalmajor Michael Lollesgaard (Dänemark) zum Kommandeur der Truppe der Mehrdimensionalen integrierten Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in Mali zu ernennen⁴¹², den Mitgliedern des Sicherheitsrats zur Kenntnis gebracht worden ist. Sie nehmen von der in Ihrem Schreiben geäußerten Absicht Kenntnis.

Auf seiner 7425. Sitzung am 9. April 2015 beschloss der Rat, den Vertreter Malis gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

⁴¹¹ S/2015/167.

⁴¹² S/2015/166.